

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: Fb. 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 19.07.2006

Drucksache Nr.: **06/0289**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

06.09.2006

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Ernennung zum Stadtbrandinspektor sowie zum Ehrenbeamten auf Zeit als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

1. Herr Brandoberinspektor Dirk Engstenberg wird zum Stadtbrandinspektor ernannt.
2. Herr Stadtbrandinspektor Dirk Engstenberg wird für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
3. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Dirk Engstenberg, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.“

**Problembeschreibung/Begründung:**

In der Sitzung des Rates am 14.03.2006 wurde Herr Brandoberinspektor Dirk Engstenberg mit Wirkung vom 01.05.2006 kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion eines Wehrführers für die Dauer von zwei Jahren beauftragt.

Da Herr Brandoberinspektor Dirk Engstenberg zwischenzeitlich den noch fehlenden und erforderlichen Lehrgang „Leitung einer Feuerwehr (F VI)“ am Institut der Feuerwehr in Münster erfolgreich absolviert hat, ist dieser nunmehr zum Stadtbrandinspektor zu ernennen.

Nach Ernennung zum Stadtbrandinspektor kann dieser für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 in der zurzeit gültigen Fassung (FSHG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn

der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 in der zurzeit gültigen Fassung bestellt werden.

Die Dauer der kommissarischen Übertragung der Funktion eines Leiters der Feuerwehr ist gemäß § 17 Abs. 4 der o. a. Verordnung nicht auf die Dauer von sechs Jahren anzurechnen.

Der Zeitraum von sechs Jahren beginnt mit Aushändigung der Urkunde.

Der nicht hauptamtlich tätige Leiter der Feuerwehr ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 FSHG zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.